

Geschäftsordnung



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesverband Hessen

Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Hessen 27.03.2022

§1	Versammlungsleitung	2
§2	Sitzungstag und -ort	2
§3	Tagesordnung	2
§4	Protokoll	2
§5	Beschlussfähigkeit	2
§6	Anträge	2
§7	Dringlichkeitsanträge	2
§8	Änderungsanträge	3
§9	Anträge zur Geschäftsordnung	3
§10	Diskussionsbeiträge	3
§11	Abstimmungen	4
§12	Wahlen	4
§13	Einsetzung von Projektgruppen	4
§14	Änderung der Geschäftsordnung	4

§1 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung eröffnet und schließt die Landesjugendversammlung und übt das Hausrecht aus.

§2 Sitzungstag und -ort

- I. Ordentliche Landesjugendversammlungen finden an einem Samstag oder einem Sonntag statt.
- II. Landesjugendversammlungen finden in Hessen statt.

§3 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Landesjugendversammlung wird durch die Landesjugendleitung aufgestellt. Ordnungsgemäß gestellte Anträge (§6) sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss von der Landesjugendversammlung beschlossen werden.

§4 Protokoll

Das Protokoll der Landesjugendversammlung soll spätestens nach sechs Wochen nach §11 LJO bereitgestellt werden.

§5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit nach Landesjugendordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt und auf Antrag überprüft. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann diese von der Versammlungsleitung nach einer angemessenen Frist nochmals überprüft werden, ansonsten ist die Sitzung beendet.

§6 Anträge

- I. Fristgemäße Anträge werden behandelt.
- II. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden als Dringlichkeitsanträge nach §7 behandelt.
- III. Die Antragsberechtigung regelt die Landesjugendordnung. Die Antragsberechtigung ist, falls nicht bekannt, nachzuweisen bzw. durch die*den Jugendreferenten*in oder eine vertretungsberechtigte Person zu bestätigen.
- IV. Anträge sind zu begründen. Die Begründung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

§7 Dringlichkeitsanträge

Ein Dringlichkeitsantrag kann bis zur Schließung der Landesjugendversammlung in Textform gestellt werden. Die Dringlichkeit des Antrags ist zu begründen. Die Landesjugendversammlung entscheidet über die Dringlichkeit. Wird die Dringlichkeit festgestellt, wird der Antrag unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ behandelt oder von der Versammlungsleitung in die Tagesordnung aufgenommen.

§8 Änderungsanträge

Anträge, die einen nach der Tagesordnung zu behandelnden Antrag einengen oder erweitern (Änderungsantrag), können bis zur Abstimmung über den Antrag gestellt werden. Dabei ist zuerst über denjenigen Änderungsantrag abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt, die Entscheidung darüber trifft die Versammlungsleitung. Der*die Antragssteller*in kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

- I. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mündlich während der Sitzung von den stimmberechtigten Anwesenden gestellt werden und sind sofort nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages zu behandeln. Zu ihm werden eine Antragsbegründung und eine Gegenrede gehört. Eine Gegenrede kann formal sein, wenn keine inhaltliche Gegenrede geäußert wird. Redet niemand gegen einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen. Die Abstimmung erfolgt offen.
- II. Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
 - a. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
 - b. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Antrages
 - d. Antrag auf Überweisung des Beratungsgegenstandes an eine Projektgruppe oder die Landesjugendleitung
 - e. Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung, sofern die Landesjugendordnung oder Geschäftsordnung nichts Gegenteiliges regelt
 - f. Antrag auf Alternativabstimmung von konkurrierenden Anträgen oder Änderungsanträgen
 - g. Antrag auf Begrenzung der Redezeit; den Antrag kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat
 - h. Antrag auf Schluss der Redeliste; bei Stattgabe des Antrages besteht die letzte Möglichkeit sich zu diesem Beratungsgegenstand auf die Redeliste setzen zu lassen
 - i. Antrag auf Schluss der Debatte; den Antrag kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat
 - j. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Erweiterung der Nichtöffentlichkeit; diese Anträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten; die Protokollführung ist nicht auszuschließen
 - k. Antrag auf Sitzungsunterbrechung
 - l. Antrag auf Sitzungsende; dieser Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

§10 Diskussionsbeiträge

- I. Diskussionsbeiträge sollen sich auf den Verhandlungsgegenstand und auf eine angemessene Redezeit beschränken.

- II. Entfernt sich ein*e Redner*in vom Verhandlungsgegenstand, so ruft die Versammlungsleitung sie*ihn zur Sache. Nach wiederholter Ermahnung kann die Versammlungsleitung dem*der Redner*in das Wort entziehen.

§11 Abstimmungen

- I. Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anderweitig geregelt, offen, es sei denn, es wird eine geheime oder namentliche Abstimmung beantragt.
- II. Die Landesjugendversammlung beschließt, sofern nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit: Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf ihn entfallen.
- III. Der Antragstext muss vor Abstimmung in Textform vorliegen bzw. mündliche Anträge im Protokoll festgehalten sein. Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren.

§12 Wahlen

- I. Wahlen finden geheim statt, sofern die Landesjugendversammlung nicht einstimmig eine offene Wahl beschließt.
- II. Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.
- III. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§13 Einsetzung von Projektgruppen

- I. Die Einsetzung von Projektgruppen wird auf Antrag beschlossen. Diese Anträge können auch während der Versammlung mündlich zu einem thematisch passenden Tagesordnungspunkt oder als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- II. Über Zusammensetzung und Leitung entscheidet die Landesjugendleitung. Die Landesjugendversammlung kann Personen vorschlagen.

§14 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Landesjugendleitertag am 27.03.2022 in Wetzlar beschlossen.